

Beschlussvorlage	4901/2017	Fachbereich 3 Herr Schlich
Widmung des Parkplatzes "Nettebad", Mayen		
Beratungsfolge	Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 36 LStrG Rheinland-Pfalz die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der

**Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 312/1, „Am Koters Weierchen“,
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 312/2, „Bachstraße“,
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 269/2, „An den Roten Bäumen“,
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 428/9, „Bachstraße“ (Teilfläche),
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 282/3, „Bachstraße“,**

Eigentümerin Stadt Mayen, als Parkplatz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Parkplatzfläche ist farblich im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

Nach § 34 LStrG ist der Gebrauch des Parkplatzes jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Träger der Baulast für den Parkplatz ist nach §§ 14 LStrG die Stadt Mayen.

Die Widmung der hier in Rede stehenden Parkplatzfläche ist öffentlich bekanntzumachen.

|

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst</u>					
<u>und Klimaschutz</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Form und der Inhalt der Widmung von Straßen richtet sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

Gemäß § 2 LStrG sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Parkplätze gehören nach § 1 Absatz 3 Ziffer 1 LStrG zu den öffentlichen Straßen, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie zählen somit zu den öffentlichen Straßen. Sie sind somit wie Straßen gemäß § 36 LStrG zu widmen.

Die nachstehend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, auf welchen sich der Parkplatz befindet, sind im Eigentum der Stadt Mayen und dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

**Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 312/1, „Am Kosters Weierchen“,
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 312/2, „Bachstraße“,
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 269/2, „An den Roten Bäumen“,
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 428/9, „Bachstraße“ (Teilfläche),
Gemarkung Mayen, Flur 20, Parz.-Nr. 282/3, „Bachstraße“.**

In dem der Beschlussvorlage beigefügten Lageplan, ist die zu widmende Parkplatzfläche schraffiert hervorgehoben.

Das Recht der Straßenverkehrsbehörde, Gebote und Verbote für den Verkehr zu erlassen und Verkehrszeichen aufzustellen, bleibt unberührt.

Der Stadtrat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Anlagen:

Lageplan